

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 26/11 B

L 10 SB 126/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 7 SB 294/09 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Ennepe-Ruhr-Kreis,
Hauptstraße 92, 58332 Schwelm,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten, ihr am 20.1.2011 zugestellten Beschluss mit einem an das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen gerichteten Schreiben, das dort am 15.2.2011 eingegangen ist, sinngemäß Beschwerde eingelegt. Das vom LSG weitergeleitete Schreiben ist beim Bundessozialgericht (BSG) am 30.3.2011 eingegangen.
- 2 Das Rechtsmittel der Klägerin ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Klägerin konnte die Beschwerde, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Dies ist bis zum Ablauf der Beschwerdefrist am 21.2.2011 nicht erfolgt.
- 3 Nachdem die Klägerin nach den Hinweisen im Senatsschreiben vom 4.4.2011 mit ihrem am 13.4.2011 beim BSG eingegangenen Schreiben zu erkennen gegeben hat, dass sie das Beschwerdeverfahren offenbar fortsetzen will, ist die Beschwerde gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

